



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 96-121)**  
Titel **41. Gesetz betr. das Forstwesen, vom  
27. Dezember 1860, XII. 393.**  
Ordnungsnummer  
Datum 27.12.1860

[S. 96] Die kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen betr. das Forstwesen sind in einem besondern Heftchen herausgegeben worden.

### **I. Organisation.**

1. Der Aufsicht des Staates (Forstpolizei) sind unterworfen:

- a) Die Staatswaldungen;
- b) die Gemeindswaldungen;
- c) die Genossenschaftswaldungen.

Die Privatwaldungen unterliegen derselben insoweit, als es die Sicherung der übrigen Waldungen oder Rücksichten der Gemeingefährlichkeit nöthig machen (§§ 16, 18 Lemma 4, 24, 30 und 48 bis 55 dieses Gesetzes).

Siehe die Vollziehungsverordnung in XX. 44 und die Verfügung in § 147, ferner diese beiden Erlasse und die eidgen. Bestimmungen in der oben erwähnten Broschüre.

2. Die Oberaufsicht über die Forstpolizei steht nach § 49 Ziffer 13 [nun § 20 Ziffer 6 f]. des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrathes der Direktion des Innern zu. Es wird ihr zur Bestreitung der diesfälligen Verwaltungsausgaben, sowie zur Verwendung im Interesse der Forstkultur, wie namentlich behufs Ertheilung von Prämien für ausgezeichnete Leistungen, behufs Einrichtung eines Instruktionkurses für die Förster u. s. w. ein jährlicher Kredit von 8000 Fr. angewiesen. // [S. 97]

3. Der Kanton ist in vier Forstkreise eingetheilt. Die Bestimmung der Abgrenzung derselben steht dem Regierungsrathe zu.

Siehe § 113 und die eingangs erwähnte Broschüre.

4. Die Staatsforstbeamtung besteht aus einem Oberforstmeister und vier Kreisforstmeistern.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, der Staatsforstbeamtung einen Adjunkten beizugeben. Der Staatsforstbeamtung liegt die Ausübung der Aufsicht über das gesammte Forstwesen ob. Zugleich ist derselben die Bewirthschaftung der Staatswaldungen, letzteres unter Aufsicht der Direktion der Finanzen, übertragen.

Die Obliegenheiten dieser Beamten werden durch besondere vom Regierungsrathe zu erlassende Amtsinstruktionen festgesetzt.

Siehe die Dienstinstruktionen in § 123 und § 131. Es existirt auch eine solche für die Förster in den Staatswaldungen vom 27. März 1861.

5. Als Staatsforstbeamte können nur solche angestellt werden, die das durch ein Reglement des Regierungsrathes näher zu bestimmende Staatsexamen abgelegt haben und von der Direktion des Innern für befähigt erklärt worden sind.



Dieses Examen ist nun ersetzt durch das Diplomexamen an der Forstschule des eidg. Polytechnikums.

6. Der Oberforstmeister, die Kreisforstmeister und der Forstadjunkt werden auf einen einfachen, jedoch nicht bindenden Vorschlag der Direktion des Innern vom Regierungsrathe gewählt (§ 48 Ziffer 20 [nun § 19 Ziffer 9] des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes).

Die Amtsdauer des Oberforstmeisters und der Kreisforstmeister beträgt sechs Jahre [nun drei, siehe die Verfassung, Art. 11, und das Wahlgesetz §§ 6 und 12]. Der Forstadjunkt wird auf eine von dem Regierungsrathe festzusetzende Zeit gewählt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

7. Der Oberforstmeister erhält eine jährliche Besoldung von 3500 Fr.; bei amtlichen Reisen sind demselben die Baarauslagen zu vergüten.

Für Besoldung eines Kanzlisten und Bestreitung der Bureauauslagen werden 1000 Fr. ausgesetzt.

8. Die Kreisforstmeister erhalten eine Besoldung von 2200 Fr. Für amtliche Reisen im Interesse der Forstpolizei beziehen sie ein // [S. 98] Taggeld von 10 Fr. und für amtliche Reisen im Interesse der Staatswaldungen ein vom Regierungsrathe festzusetzendes Taggeld.

9. Die Besoldung des Forstadjunkten wird von dem Regierungsrathe bestimmt und aus dem in § 2 bezeichneten Kredite der Direktion des Innern bezahlt.

10. Die Taggelder, beziehungsweise Baarauslagen, werden, je nachdem die Geschäfte die Verwaltung der Staatswaldungen oder die Aufsicht über die übrigen Waldungen beschlagen, im erstern Fall aus der Staatsforstkassa, im letztern aus dem in § 2 bezeichneten Kredite bestritten.

11. Die Forstbeamten haben eine vom Regierungsrathe zu bestimmende Kautionsleistung zu leisten.

12. Jede Genossenschaft hat eine Vorsteherschaft von mindestens drei Mitgliedern mit vierjähriger [nun dreijähriger, Art. 11 der Verfassung] Amtsdauer zu wählen und von jeder Wahl der Direktion des Innern Kenntniß zu geben.

13. Zur Aufstellung von Förstern sind verpflichtet:

- a) Der Staat für seine zum unmittelbaren oder mittelbaren Staatsgut gehörenden Waldungen;
- b) alle waldbesitzenden Gemeinden;
- c) die Holzgenossenschaften.

Die Gemeinden und Genossenschaften sind befugt, einen Oberförster anzustellen. Es können sich auch mehrere Gemeinden oder Genossenschaften zu diesem Zwecke auf Eine Person vereinigen.

Das von den Gemeinden und Genossenschaften ernannte Forstpersonal ist gleich den Staatsförstern in Forstsachen der Staatsforstbeamtung untergeordnet.

14. Die Gemeinden, Genossenschaften und Privaten besolden das von ihnen ernannte Forstpersonal.

Wenn die Waldungen einer Gemeinde oder Genossenschaft so klein sind, daß die Besoldung des Försters den Betrag von 100 Fr. nicht erreicht, so hat sich dieselbe mit



einer oder mehreren benachbarten Gemeinden oder Genossenschaften zur Anstellung eines gemeinschaftlichen Försters zu vereinigen. Für das dabei zu beobachtende Verfahren trifft die Direktion des Innern die erforderlichen Anordnungen. // [S. 99]

15. Die Staatsförster werden von der Finanzdirektion mit Beisitzern auf einen einfachen, jedoch nicht bindenden Vorschlag des Oberforstmeisters gewählt.

Die Wahl der Gemeinds- oder Genossenschaftsoberförster und Förster steht den Vorsteherschaften zu, welche zu diesem Zwecke um 6 bis 8 Mitglieder verstärkt werden können.

Die Dienstdauer der Oberförster und Förster beträgt sechs Jahre [nun drei, siehe § 12 des Wahlgesetzes. Die Wahl hat jeweilen nach der Erneuerung der Vorsteherschaft stattzufinden]. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Die Vorsteherschaften haben jeweilen bei Ablauf einer Amtsdauer der Förster den Gemeinden die Frage vorzulegen, ob sie der Vorsteherschaft behufs Vornahme der Wahl einen Ausschuß begeben oder ob sie die Wahl der Behörde selbst ohne weitere Verstärkung überlassen wollen. A 86. 307.

Diese Dienstdauer tritt für die Einzelnen mit der nächsten, auf die Erlassung dieses Gesetzes folgenden Wahl in Kraft.

16. Die Bestellung von Förstern für Privatwaldungen ist den Eigenthümern überlassen. Bei einem zusammenhängenden Waldbezirk können indeß die Eigenthümer die Aufstellung eines Försters beschließen und die Wahl desselben treffen, wobei sich die Minderheit zu unterziehen und den verhältnißmäßigen Antheil an der Besoldung zu tragen hat. Der Antheil an der Stimmberechtigung sowohl als an der Besoldung richtet sich hiebei nach Maßgabe der Juchartenzahl. Die Privaten können unter Zustimmung der Gemeinden resp. Genossenschaften den Schutz ihrer Waldungen dem Förster der letztern übertragen, in welchem Falle sie sich über die Entschädigung desselben mit der Gemeinde, resp. Genossenschaft zu verständigen haben.

Diese Zwangsgenossenschaften haben viel eher einen staatlichen, gemeindeähnlichen als einen privatrechtlichen Charakter; denn während die privatrechtlichen Korporationen auf dem freiwilligen Beitritt der Mitglieder beruhen, haben jene Vereinigungen mit der eigentlichen Gemeinde die territoriale Grundlage sowohl als die Zwangsmitgliedschaft gemein und unterscheiden sich von ihr nur dadurch, daß sie nur auf spezielle Zwecke gerichtet sind. Aus der staatlichen Natur dieser Verbände und ihrem Zwecke folgt aber, daß die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen zur Ausübung des Zwangsrechtes vorhanden seien, den Verwaltungsbehörden und nicht den Gerichten zusteht. O. 73. 23. // [S. 100]

17. Die Bewerber um Oberförsterstellen haben sich durch eine vor dem Oberforstmeister abzulegende Prüfung über ihre Befähigung zum Dienste auszuweisen. Ein Reglement der Direktion des Innern wird das Nähere über diese Prüfung bestimmen.

Zur Wählbarkeit als Förster wird erfordert, daß der Betreffende das Aktivbürgerrecht und eine gesunde Körperkonstitution besitze und des Schreibens, Lesens und Rechnens kundig sei.

Siehe das Prüfungsreglement in § 117 und der eingangs erwähnten Broschüre.

18. Die von den Gemeinds- und Genossenschaftsvorsteherschaften getroffenen Oberförster- und Försterwahlen unterliegen der Prüfung und Bestätigung der Direktion



des Innern. Zu diesem Ende hin sind die Wahlprotokolle, welche den Gang der Wahlverhandlung, den Namen, das Alter und den bisherigen Beruf des Gewählten, nebst Angabe der mit der Stelle verbundenen Jahresbesoldung enthalten sollen, dem Statthalteramte zu Händen der Direktion des Innern einzusenden.

Die Prüfung der Direktion erstreckt sich theils auf die Gültigkeit des Wahlaktes, theils auf das Vorhandensein der gesetzlichen Requisite und es ist die Direktion befugt, die Bestätigung zu verweigern, wenn der Gewählte schon wegen bedeutenderen auf das Forstwesen bezüglichen Vergehen oder Polizeiübertretungen bestraft worden ist.

Die Direktion ordnet nach Bestätigung der Wahl die Beeidigung [eine Beeidigung findet nicht mehr statt; an deren Stelle ist das Handgelübde getreten] der neu Gewählten an, welche durch das Statthalteramt zu vollziehen ist.

Privatwaldbesitzer, welche Förster anstellen wollen, müssen dieselben durch das betreffende Statthalteramt beeidigen lassen.

19. Die beeidigten Forstangestellten stehen hinsichtlich ihrer polizeilichen Verrichtungen den Polizeiangestellten gleich. Es ist daher ihren gemäß den Vorschriften von § 96 und folgende dieses Gesetzes erstatteten Berichten amtlicher Glaube gleich denjenigen von Polizeiangestellten beizumessen.

20. Die Förster in Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen sind verpflichtet, einem von der Direktion des Innern // [S. 101] anzuordnenden und von den Forstmeistern zu ertheilenden Unterricht über Forstwirthschaft beizuwohnen. Dieselben können von der Direktion des Innern angehalten werden, an einem zweiten Unterrichtskurse Theil zu nehmen, wenn die bestandene Prüfung ungenügend ausgefallen ist. Sie erhalten von der Direktion des Innern ihre Dienstinstruktion. Den Förstern von Privatwaldungen ist gestattet, an solchen Unterrichtskursen Theil zu nehmen.

Siehe das Programm für die Einrichtung der Försterunterrichtskurse und die Verfügung der Direktion des Innern betr. die praktischen Forstunterrichtskurse in § 119 und § 122 und in der eingangs erwähnten Broschüre.

21. Insofern der Oberforstmeister, die Forstmeister oder die Förster in den Staatswaldungen neben ihren Stellen noch ein anderes Amt bekleiden oder ein Gewerbe betreiben wollen, so ist hiefür die Bewilligung der Direktion des Innern erforderlich.

Die Oberförster und Förster in den Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen können nicht zugleich Mitglied ihrer Wahlbehörde ein. Zur Uebernahme einer andern Gemeindsbeamtung oder Bedienstung haben dieselben die Bewilligung der Direktion des Innern einzuholen.

22. Dem gesumnten Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftsforstpersonale ist die Betreibung des Handels mit Holz und verarbeiteten Holzwaaren oder eines Gewerbes, wozu Holz als Hauptstoff gebraucht wird, unbedingt verboten.



## II. Bewirthschaftung der Waldungen.

### Allgemeine Bestimmungen.

23. Die Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen sollen streng nachhaltig bewirthschaftet und daher die Wirthschaftspläne dieser Hauptbestimmung entsprechend ausgearbeitet werden.

Behufs Sicherung des Areales und Erstellung zuverlässiger Wirthschaftspläne sind diese Waldungen zu vermarken und nach Anleitung des bestehenden Vermessungsreglementes zu vermessen.

24. Wo die Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen an andere Waldungen grenzen, sind die beidseitigen Anstößer verpflichtet, eine gemeinschaftliche Markenlinie von mindestens 3 Fuß, wozu jeder Anstößer die Hälfte zu geben hat, in der Art offen zu // [S. 102] erhalten, daß man leicht von Stein zu Stein sehen kann; auch wo der Wald an Feld oder andere Grundstücke stößt, muß die Grenzlinie stets aufgeräumt sein, damit dies möglich ist.

Die Umsteinung ist sorgfältig zu erhalten und fehlende Grenzzeichen sind sofort zu ersetzen.

25. Alle kulturfähigen Blößen, sowie alle Schläge, die keinen genügenden natürlichen Nachwuchs zeigen, müssen ungesäumt wieder aufgeforstet werden.

26. In den Mittelwaldungen ist ein den Verhältnissen entsprechender Oberholzbestand zu erhalten, beziehungsweise nachzuziehen und zwar nach spezieller Anweisung des Forstmeisters.

27. Das regellose Abschlagen einzelner Stämme in der ganzen Waldung herum (Plänterbetrieb) soll in größern Waldungen, wo der schlagweise Betrieb möglich ist, nur ausnahmsweise, wenn die Umstände es nothwendig erheischen, gestattet, sonst aber gänzlich untersagt sein.

Ebenso ist die Anlegung von Kahlschlägen verboten, wo durch dieselben die Erhaltung des Bodens gefährdet oder klimatische Nachtheile herbeigeführt würden.

28. Die Schläge sind, wo nicht besondere Umstände eine Abweichung von der Regel gebieten, in möglichst ununterbrochener Reihenfolge aneinander zu reihen und so anzulegen, daß das stehen bleibende Holz gegen Windschaden möglichst geschützt ist.

29. Auf besamten Stellen und in Schlägen an steilen Bergabhängen, wo das Abrutschen der Erde zu befürchten ist, dürfen die Stöcke ohne Bewilligung des Forstmeisters nicht ausgegraben werden.

30. Die Vorschrift sofortiger Aufforstung der kulturfähigen Blößen und ungenügend besamten Schläge (§ 25), sowie das Verbot der Kahlschlage (§ 27) und des Stockrodens (§ 29) erstreckt sich auch auf diejenigen Privatwaldungen, deren Rodung oder Verödung gemeingefährliche Folgen, wie Erdablösungen etc. nach sich ziehen kann. Ebenso ist der Eigenthümer derartiger Waldungen zur Eröffnung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserabzüge verpflichtet. // [S. 103]

31. Säuberungen von Unkräutern und Weichhölzern und Durchforstungen müssen in allen Betriebsklassen so früh und so oft vorgenommen werden, als erforderlich ist, um durch erstere die Gefahr der Verdämmung der zu erziehenden Holzarten zu



vermindern und durch letztere ein das Wachstum der dominirenden Stämme hemmendes Drängen zu beseitigen.

32. Die Aufastungen müssen auf die Wegnahme der abgestorbenen Aeste und des verdämmend wirkenden Theils der Beastung an den Vorwüchsen und Oberständern beschränkt werden.

33. Zu Bindewieden dürfen nur gehauen werden:

- a) Weiden, Haseln und andere Straucharten aus jungen Hochwaldbeständen, und
- b) unterdrückte Stämmchen aller Holzarten aus Niederwaldungen von mehr als sechs- und aus Hochwalddickichten von mehr als zwölfjährigem Alter.

Der Aushieb muß unter Beobachtung der in § 59 aufgestellten polizeilichen Vorschriften geschehen.

34. Das Besenreisig zur Anfertigung von Nadelholzbesen darf nur aus dem in den Schlägen und Durchforstungen sich ergebenden Abholze genommen werden.

Das Schneiden von Reisig zu Birkenbesen ab den Oberständern oder außer den Schlägen und Durchforstungen ist verboten.

35. Die Ausübung der Nebennutzungen ist nur innert der durch die §§ 58 und 61 bis 67 aufgestellten Beschränkungen gestattet. Sie darf überhaupt niemals eine die Holzproduktion gefährdende Ausdehnung erhalten.

#### **B. Besondere Bestimmungen betr. die Staatswaldungen.**

36. Die Wirtschaftspläne über die Staatswaldungen müssen auf sorgfältige Ertragsermittlung gegründet sein.

37. Der Verkauf der Waldprodukte geschieht in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung nach Anleitung eines von der Finanzdirektion zu erlassenden Reglements.

Ein solches Reglement wurde am 23. Oktober 1661 von der Finanzdirektion erlassen.  
// [S. 104]

#### **C. Besondere Bestimmungen betr. die Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen.**

38. Die Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen sind nach Vorschrift der Wirtschaftspläne (§ 23) zu bewirtschaften. Diese letztern werden von den Kreisforstmeistern mit Berücksichtigung der Bedürfnisse der betreffenden Waldbesitzer auf Grundlage der vorangegangenen Vermessung angefertigt und unterliegen, nachdem sie von den Vorsteherschaften angenommen und vom Oberforstamte geprüft worden sind, der Genehmigung der Direktion des Innern.

39. An die Kosten der von der Direktion des Innern zu forstwirtschaftlichem Zwecke (§ 38) angeordneten Vermessungen leistet der Staat, insofern die Aufnahme nach Anleitung des Forstvermessungsreglements vollführt wurde, einen Beitrag, der im Maximum bis auf die Hälfte des nach der reglementarischen Taxe zu berechnenden Kostenanschlages ansteigen kann.

Die Kosten für Nachmessungen, die durch Arealveränderungen oder Markenrevisionen veranlaßt werden, bestreitet der Waldbesitzer.



40. Die Kreisforstmeister haben die Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen in regelmäßigen Visitationstouren und überdies so oft es die ihnen obliegende forstpolizeiliche Aufsicht erfordert, zu begehen. Sie ertheilen dabei den Vorstehern oder Oberförstern, die nebst den Förstern den Forstmeister bei jedem Begange der Waldung zu begleiten haben, die nöthigen Vorschriften betreffend die Anlegung der Schläge, Ausführung der Durchforstungen, Säuberungen und Kulturen, und sammeln das Material zu den Kulturplänen, Kulturberichten und Ertragskontrollen.

41. Die Kulturpläne sollen von den Kreisforstmeistern rechtzeitig dem Oberforstamte zur Prüfung und Einholung der Genehmigung der Direktion des Innern zugestellt werden.

42. Das Oberforstamt erstattet alljährlich der Direktion des Innern einen Bericht über den Waldbetrieb in den Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen. Zu diesem Behufe haben die Kreisforstmeister jährlich demselben ihre Spezialberichte rechtzeitig zu übergeben.

43. Die Vorsteherschaften sind für den Vollzug der Bestimmungen des Wirtschaftsplanes und der Anordnungen der Forst- // [S. 105] behörden verantwortlich. Sie sammeln zu Händen der Kreisforstmeister die nöthigen Materialien für den Jahresbericht (Ertragskontrolle und Kulturbericht).

44. Außerordentliche, den nachhaltigen Ertrag übersteigende Holzbezüge, sowie anderweitige Abweichungen vom Wirtschaftsplane oder den Anordnungen des Kreisforstmeisters dürfen nur mit Bewilligung der Direktion des Innern stattfinden. Die Art der Verwendung und Vertheilung der jährlichen Walderträge ist der forstpolizeilichen Aufsicht nicht unterworfen.

Siehe § 273 ff. Pr. GB.

### **III. Forstpolizeiliche Bestimmungen.**

#### **A. Rodung, Veräußerung, Theilung.**

45. Die Staatsforsten im Kanton sollen in ihrem jetzigen Arealbestande nicht nur erhalten, sondern bei schicklichen Anlässen zu möglichst zusammenhängenden Waldstrecken arrondirt, dagegen kleinere, vereinzelte Waldparzellen veräußert werden. Bei solchen Veräußerungen hat jedoch die Direktion der Finanzen dafür zu sorgen, daß die verkauften Waldungen durch zweckmäßige Landankäufe ersetzt werden.

46. Die Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes weder ganz noch theilweise gerodet, verkauft oder vertheilt und ebensowenig mit einer Holz- oder Nebennutzungsservitut belastet werden. Bei Verpfändungen bleibt die Waldung unter allen Umständen, also auch im Falle der Realisirung des Pfandrechtes, den für Gemeinds- resp. Genossenschaftswaldungen geltenden Bestimmungen unterworfen; namentlich bleiben, wo einzelne Theile der zu Einem Wirtschaftskomplex gehörigen Waldungen auf solche Weise in verschiedene Hände übergehen sollten, diese Theile fortwährend an den Gesamtwirtschaftsplan gebunden. Hievon ist im einzelnen Fall im Protokoll und im Schuldbriefe Vormerkung zu nehmen.

47. Wenn infolge der im Gesetze betreffend das Gemeindewesen (§ 167) vorgeschriebenen Ausscheidung des Gemeindegutes vom Gerechtigkeitsgute



Waldungen mit Holzberechtigungen belastet // [S. 106] werden, sollen letztere in Art und Umfang der Holzabgabe genau fixirt werden.

Da diese Ausscheidungen nun vollzogen sein werden, so fehlt ein entsprechender § im neuen G. G. – Siehe nun § 271 ff. Pr. GB.

### **B. Fällungs- und Abfuhrzeit.**

48. Die Fällungszeit beginnt mit dem Anfang Herbstmonats und endigt mit Ende März. Ausnahmen davon machen:

- a) Gebirgswaldungen, in denen des frühe eintretenden Schnees wegen die Fällung früher stattfinden muß;
- b) Schälwaldungen, in denen die Eichen erst beim Andrang des Saftes geschält werden können;
- c) Waldungen, aus denen das Holz geflößt wird.

Außer der vorgeschriebenen Fällungszeit darf, dringende Nothfälle ausgenommen, kein Holz geschlagen werden.

Die Aussäuberungen von weichem Holze, Gesträuche etc. aus jungen Aufwachsen, Schlägen und künstlich angebauten jungen Waldflächen, die als Kulturarbeiten zu betrachten sind, können jederzeit vorgenommen werden.

49. Die Abfuhr des gefällten Holzes ist bis Ende April zu beendigen und dabei weder Abfälle noch Reisig noch Rinde in den Schlägen liegen zu lassen.

Bleibt Holz über die gesetzliche Zeit im Walde liegen, so ist jeder Förster, der solches wahrnimmt, zur Anzeige an den Forstmeister verpflichtet; dieser hat dasselbe durch das betreffende Gemeindammannamt auf gelegene Stellen außerhalb der Schläge schaffen und wenn es Nadelholz ist, schälen und die Rinde verbrennen zu lassen. Für die diesfälligen Kosten haften die Waldeigenthümer und der Bezüger des Holzes solidarisch.

50. Ausnahmen von dem § 49 finden statt:

- a) in den in § 48 aufgezählten Waldungen;
- b) wenn örtliche Verhältnisse die Abfuhr unmöglich machen.

In diesen Fällen ist das Holz möglichst bald abzuführen oder wenigstens an die Abfuhrwege zu schaffen und die Rinde der Nadelholzstämme zu schälen und wegzuräumen oder zu verbrennen. // [S. 107]

### **C. Maßregeln gegen Feuersgefahr.**

51. In Waldungen oder in unmittelbarer Nähe derselben, sowie auch auf einem an den Wald anstoßenden Torfmoore darf ohne Erlaubniß der Ortspolizei, welche für Anordnung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu sorgen hat, kein Feuer angezündet werden.

52. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen, jedoch nur bei windstillem Weiter, ist:

- 1) Das Feuer der Holzhauer in den ihnen zum Hiebe angewiesenen Schlägen.



Die Holzhauer haben ihre Feuer an ungefährlichen Orten anzuzünden und letztere von feuerfangenden Gegenständen zu reinigen; auch haben sie das Feuer beim Weggehen vollständig auszulöschen.

2) Das Feuer zum Reutebrennen (Absengen, Motthaufen), zum Vorbereiten der Feld- oder Waldkultur; hiebei wird vorgeschrieben, daß:

- a) in den Waldungen das Flammenfeuer nicht angewendet werden darf, sondern bei Urbarmachung der Blößen der Ueberzug abgeschürft, an Haufen gelegt und sorgfältig verbrannt werden muß;
- b) beim Brennen von an den Wald stoßenden Haiden, Wiesen und Aeckern ein Zwischenraum von mindestens zehn Schritten abgeschürft und stets die nöthige Mannschaft zum Löschen des übergreifenden Feuers bereit gehalten werden muß.

53. Das Verkohlen des Holzes und das Aschebrennen darf nur auf den durch die Forstmeister bezeichneten Stellen geschehen.

#### **D. Maßregeln gegen Insektenschaden.**

54. Die Förster sollen wachsam sein auf jede Spur von Einnisten schädlicher Waldinsekten, und wo sie eine solche bemerken, gleichviel ob in ihrem Dienstbezirk oder außerhalb desselben, dem Eigenthümer der Waldung und dem Forstmeister davon Anzeige machen, worauf letzterer ohne Verzug die nöthigen Anordnungen zu treffen hat.

Ebenso sind die Gemeinds- und Genossenschaftsvorsteher sowie die Privatholzbesitzer zu schleuniger Anzeige des von ihnen bemerkten Insektenschadens an den Forstmeister und überhaupt zur unbedingten // [S. 108] Befolgung der von den Forstbehörden zur Verhütung von Insektenschaden getroffenen Anordnungen verpflichtet.

Die Forstmeister haben die Förster bestmöglich über die Kennzeichen des Vorhandenseins schädlicher Insekten und die Vertilgungsmittel zu belehren.

55. Die Waldbesitzer sind jederzeit zur ungesäumten Wegschaffung der Wind- und Schneebrüche, der kranken und dünnen Nadelholzstämmen und zur Rodung oder wenigstens Entrindung der Nadelholzstöcke verpflichtet.

#### **E. Bestimmungen betreffend den Bezug der Waldnutzungen.**

56. Das Zurichten von Bau- und Nutzholz und das Abbinden von Gebäuden auf den Schlägen ist, wenn Nachwuchs vorhanden ist, oder die Wiederaufforstung dadurch verzögert wird, verboten.

57. Das Hauen, Verarbeiten und Abführen von Waldprodukten vor Anbruch des Tages, nach einbrechender Abenddämmerung und an Sonn- und Festtagen ist verboten.

58. Das Entrinden von stehenden Stämmen oder Stangen in Mittel- und Niederwaldschlägen ist verboten.

59. Das Hauen von Bindwieden darf nur in den von den Vorsteherschaften nach Anleitung des § 33 anzuweisenden Beständen und an bestimmten Tagen unter der Aufsicht eines Vorstehers und des Försters stattfinden.

66. Das Raff- und Leseholzsammeln darf (anderweitige auf Rechtstitel gegründete Bestimmungen vorbehalten) nur unter folgenden Beschränkungen ausgeübt werden:



- a) Das Raff- und Leseholz erstreckt sich nur auf das am Boden liegende natürlich abgestorbene oder nach vollendeter Räumung der Schläge auf denselben zurückgebliebene Holz unter zwei Zoll Durchmesser.
- b) Es ist daher das Sammeln auf den Schlägen, Durchforstungsschlägen und den durch Wind-, Schnee- und Eisbruch geschädigten Stellen erst dann gestattet, wenn dieselben von dem nicht zum Raff- und Leseholz gehörenden Materials geräumt sind. // [S. 109]
- c) Das Mitbringen von Werkzeugen irgend einer Art, das Umbrechen stehender Stangen und das Abbrechen und Abreißen von Aesten an Bäumen ist verboten.
- d) Außer den vom Waldbesitzer festgesetzten Tagen und Stunden darf nicht gesammelt werden.
- e) Der Sammler darf nur so viel Leseholz sammeln, als er selbst heimzutragen vermag. Das Wegfahren von Leseholz, sowie der Verkauf des gesammelten Holzes ist verboten.

61. Wo noch Waldweide stattfindet, ist die Ausübung derselben an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Schafe, Ziegen und Pferde sind von derselben gänzlich ausgeschlossen.
- b) Sie darf nur unter Aufsicht eines Hüters stattfinden.
- c) Junghölzer, Schläge, Kulturen und Holzanflüge müssen mit dem Eintrieb von Weidvieh so lange verschont bleiben, als von der Beweidung Schaden für den Nachwuchs zu befürchten ist.
- d) Der Eintrieb nach Sonnenuntergang oder vor Sonnenaufgang ist verboten.

62. Das Sammeln des Grases und der Streue außerhalb der bestehenden Waldwege und der Blößen ist nur auf spezielle Bewilligung des Forstmeisters hin und unter folgenden Beschränkungen gestattet:

- a) Der Gebrauch der Sense beim Grassammeln ist – auf Blößen und Wegen ausgenommen – verboten.
- b) Das Sammeln von Laub, abgefallenen Nadeln und Moos ist an Sonnenseiten, steilen Abhängen und auf magerm Boden ganz verboten. In den Laubholzhochwaldbeständen darf es vor dem vierzigsten, in den Nadelwäldungen vor dem dreißigsten und in den Mittel- und Niederwäldungen vor dem zwölften Altersjahre nicht beginnen, und in allen Beständen muß es drei Jahre vor dem Hiebe wieder aufhören. Innerhalb drei Jahren darf in einem und demselben Bestände nur einmal Streue gesammelt werden. Der Gebrauch anderer Instrumente als hölzerner Rechen und lockerer Besen ist verboten. // [S. 110]
- c) Das Ausschneiden von Heide- und Heidelbeerkraut darf auch nach ertheilter Bewilligung des Forstmeisters nur nach dessen Anleitung geschehen.
- d) Schneidelstreue darf nicht von stehenden Stämmen gewonnen werden.
- e) Die gesammelte Streue darf durch die Bestände nicht gefahren, sondern sie muß bis in die Abfuhrwege getragen werden.

63. Landwirthschaftliche Zwischennutzung darf nur auf Kahlschlägen ohne Nachwuchs und selbst auf diesen nur dann betrieben werden, wenn der Boden nicht sehr trocken und Humusarm ist. Länger als zwei Jahre darf dieselbe ohne Zwischenbau von Holz



nicht ausgeübt werden, und es muß die Rodung sofort im ersten Jahre nach dem Abtriebe erfolgen.

64. Die Harznutzung ist nur in den innerhalb der drei nächsten Jahre zum Hiebe kommenden Schlägen gestattet.

65. Das Sammeln von Eicheln und Bucheln darf da, wo dieselben zur natürlichen Besamung nothwendig sind, d. h. in Beständen, welche in der Verjüngung begriffen sind, nicht stattfinden. Die Eckerichtsberechtigung beschränkt sich auf das Auflesen der natürlich abgefallenen Eicheln und Bucheln.

66. Das Sammeln von Waldbeeren in Saaten und Pflanzungen unter 5 Jahren ist verboten.

67. Zur Eröffnung von Steinbrüchen, Lehm-, Sand-, Kies- und Torfgruben in den Waldungen ist die Bewilligung des Forstmeisters erforderlich, welcher in wichtigern Fällen die Weisung des Oberforstamtes einzuholen hat.

68. Aufgehoben und ersetzt durch das Reglement betreffend die Einführung des Metermaßes beim Forstbetrieb vom 19. Oktober 1676 in S 143 und der eingangs erwähnten Broschüre.

#### **IV. Von den Forstberechtigungen.**

##### **A. Allgemeine Bestimmungen.**

69. Der Inhaber einer Berechtigung hat sich bei Ausübung derselben den forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu unterziehen. Wird dadurch sein Recht nach Inhalt oder // [S. 111] Umfang geschmälert, so hat er sich hierüber mit dem Waldeigenthümer auseinander zu setzen.

70. Berechtigungen dürfen den Waldbesitzer in der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes, sowie in den durch die Boden- und klimatischen Verhältnisse gebotenen Veränderungen der Holz- und Betriebsarten nicht hindern.

Die Nachhaltigkeit der Wirthschaft beeinträchtigende Berechtigungen müssen bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sie wieder ohne Nachtheil befriedigt werden können, ermäßigt werden. Dabei hat der Berechtigte nur dann Anspruch auf Entschädigung, wenn die Nothwendigkeit der Ermäßigung durch unnachhaltige Bewirthschaftung von Seite des Waldeigenthümers veranlaßt worden ist.

Bei nothwendig werdenden Abänderungen der Holz- oder Betriebsart, in Folge derer eine Berechtigung nicht mehr in der bisherigen Weise ausgeübt werden kann, ist entweder, insofern es die Verhältnisse gestatten, die Entschädigung durch Umwandlung des bisherigen in einen andern entsprechenden Forstnutzungsbezug oder dann in Geld zu leisten.

71. Sowohl der Waldeigenthümer als der Forstberechtigte sind befugt, die Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene zu verlangen.

72. Alle auf den Waldungen lastenden Nutzungsrechte sind von Seite des belasteten Waldeigenthümers ablösbar.

Siehe § 270 Pr. GB.

73. Der Loskauf geschieht entweder in einer Geldsumme, die dem zwanzigfachen Werthe der nach einem Durchschnitt aus den letzten 25 Jahren berechneten reinen



Nutzung gleichkommt, oder mittelst Abtretung eines dem Werthe der nach fünfundzwanzig-jährigem Durchschnitt berechneten Berechtigung gleichkommenden Theiles des belasteten Waldes. Ist aber in einzelnen Jahren dieses Zeitraumes der Nutzungsertrag durch außerordentliche Umstände nachweisbar gesteigert oder geschwächt worden, so sind diese Jahre aus der Reihe der 25 Jahre wegzulassen und dieselbe durch die entsprechende Zahl nächstvorhergehender Jahre zu ergänzen.

Die Wahl der Loskaufsart steht mit Ausnahme des im § 721 [nun 271] des privatrechtlichen Gesetzbuches vorgesehenen // [S. 112] Falles dem Waldbesitzer frei. Unter allen Umständen aber, mithin auch in diesem Ausnahmefalle, darf die Ablösung mittelst Waldabtretung nur dann stattfinden, wenn der dem Waldbesitzer verbleibende, wie der abzutretende Theil eine selbständige nachhaltige Wirthschaft gestatten. Nur in ganz besondern Fällen kann der Regierungsrath ausnahmsweise Abweichungen von dieser Bestimmung betreffend die Ablösung mittelst Waldtheilung bewilligen.

Bei Waldtheilungen in Folge Ausscheidung zwischen Staat, Gemeinde und Genossen (Gerechtigkeitsbesitzern) bleiben die den verschiedenen Kontrahenten zugefallenen Waldtheile den für die Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

Wo der Loskauf in Geld entrichtet wird und die losgekauften Berechtigungen notarialisch verpfändet sind, da ist mit der Loskaufssumme nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über Abtretung von Privatreechten (§ 16) [nun: 55] zu verfahren.

74. Im Uebrigen findet die Ausübung der Berechtigungen gemäß den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Normen statt, sofern nicht durch Verträge, Uebung oder andere Rechtstitel etwas Abweichendes unter den Beteiligten festgesetzt ist.

## **B. Von den einzelnen Berechtigungen. Vom Beholzungsrechte.**

75. Das Recht auf Bauholz bezieht sich nur auf dasjenige Holz, welches der Berechtigte innerhalb höchstens zweier Jahre, vom Tage der Fällung an, zur berechtigungsgemäßen Verwendung bedarf.

76. Das Recht auf Astholz bezieht sich nur auf die Aeste der abgeschlagenen Stämme; das Recht auf das Oberholz hingegen begreift den Bezug der ganzen Baumkrone, der Aeste und des Stammendes vom Beginnen der Krone an.

Das Abhauen von grünen und dünnen Aesten an stehenden Bäumen bis zu einer bestimmten Höhe und Dicke kann nur dann stattfinden, wenn es im Rechtstitel ausdrücklich festgesetzt ist.

77. Das Recht auf Wind-, Schnee- oder Duftbruch erstreckt sich bloß auf die vom Stamme gänzlich abgebrochenen Stücke, niemals aber auf den Stammtheil, der mit den Wurzeln in der Erde // [S. 113] stehen geblieben ist oder auf bloß gebogene oder geschobene Stämme oder am Stamme festhängende Nester.

Unter Windfall werden die mit der Wurzel umgerissenen Bäume verstanden, auch wenn sie durch den Sturz entzwei gebrochen sein sollten.

Die Wind-, Schnee- und Duftbruch-, sowie die Windfall-Berechtigung darf nicht auf den Fall ausgedehnt werden, wenn durch den Sturm, Schnee oder Duft ganze Waldstrecken verwüstet oder viele Stämme auf einer Stelle geworfen oder abgedrückt werden.



78. Das Recht auf abgestorbenes dürres, stehendes Holz erstreckt sich nur auf solche Bäume und Holzpflanzen, welche ohne eine äussere, durch Menschen herbeigeführte Veranlassung dürr geworden sind.

Der Waldbesitzer ist befugt, die Anweisung und den Bezug des dürren Holzes auf bestimmte Holzertage zu fixiren.

79. Wenn durch Wind, Schnee, Insektenschaden oder andere Naturereignisse Holz in großer Menge abfällt oder abstirbt (§ 77 Lemma 3 und § 78 Lemma 1), so hat der Berechtigte nicht mehr als den einjährigen Bedarf zu fordern.

80. Unter Lagerholzrecht wird die Befugniß zum Bezuge der abgestorbenen, von selbst umgefallenen großen und kleinen Stämme verstanden.

81. Die Stockholzberechtigung beschränkt sich auf den nach dem Abhauen oder Abschneiden des Stammes noch über der Erde hervorragenden Theil desselben sammt dessen Wurzeln; sie erstreckt sich aber niemals auf Stöcke, von denen Ausschlag oder Wurzelbrut zur Verjüngung des Waldes benutzt wird.

Die Rodung muß in dem nächsten Jahre nach dem Abhieb der Bäume erfolgen. In mit Anwuchs versehenen Schlägen, in Jungwüchsen und auf steilen Hängen darf sie nicht ausgeübt werden.

Schädigung von Stämmen durch das Ausgraben dicht anstehender Stöcke darf nicht stattfinden.

Der Berechtigte ist verpflichtet, die Stocklöcher mit Erde auszufüllen und zu ebnen.

// [S. 114]

82. Der Umfang des Raff- und Leseholzrechtes und die Beschränkungen, denen sich der Berechtigte zu unterziehen hat, sind im § 60 bestimmt.

### **Vom Weidrechte.**

83. Das Weidrecht begreift das Recht des Abätzens durch das Vieh, nicht aber das Recht der Grasnutzung mittelst Abmähens, Abschneidens oder Ausrupfens des Grases in sich. Der Berechtigte kann nicht statt des Weidrechtes das Recht auf Grasnutzung ansprechen. Der Berechtigte darf nur sein eigenes zur Bewirthschaftung seines Gutes gehörendes Vieh, nicht aber fremdes oder zum Handel erkaufes zur Weide treiben. Er darf auch sein Recht nicht an andere abtreten.

84. Für die Ausübung des Weidrechtes gelten außer den in § 61 aufgestellten Vorschriften folgende Bestimmungen:

- a) Die Benutzung der Waldweide beginnt mit dem Monat Mai und endigt mit Ende September.
- b) Bei anhaltendem Regenwetter ist die Waldweide nicht gestattet.
- c) Wo es nicht zu vermeiden ist, daß der zu den hutbaren Bezirken führende Weg durch für die Weide geschlossene Bezirke geht, ist der Weg durch den Waldbesitzer auszuzeichnen.
- d) Für den Ueberlauf des Viehs in die Schonungen ist der Hirt resp. der Berechtigte, insofern er es nicht sogleich verfolgt und zur Heerde zurückbringt, verantwortlich.



### **Vom Laub- und Streurechte.**

85. Das Recht auf Laub und Streue enthält die Befugniß, die abgefallenen Blätter und Nadeln und das Moos zum eigenen Bedarfe zu sammeln.

Dieses Recht darf nur von Ende August bis zum Abfall des neuen Laubes unter den in § 62 litt. b und c aufgestellten Bestimmungen ausgeübt werden.

### **Von dem Rechte auf Eckericht.**

86. Bezüglich auf den Umfang und die Ausübung dieses Rechtes gelten die Bestimmungen des § 65. // [S. 115]

### **Vom Grubenrechte.**

87. Das Recht, Sand, Lehm, Steine, Kies u. s. w. zu graben, ist an folgende Bestimmungen gebunden:

- a) Der Berechtigte darf nur nach demjenigen Gegenstände graben, auf welchen der Rechtstitel lautet.
- b) Er darf das Recht nur in den alten Gruben ausüben, so lange diese das verlangte Material liefern, und neue Gruben nur auf vorangegangene Anweisung des Waldbesitzers eröffnen.
- c) Er ist zur Unterhaltung der zu den Gruben führenden Wege verpflichtet und darf eigenmächtig keine neuen anlegen.
- d) Er hat eingehende Gruben so weit möglich auszuebnen.
- e) Ihm liegt die Sicherstellung gegen Unglücksfälle sowohl bei neuen wie verlassenen Gruben ob.

88. Der Waldbesitzer ist befugt, die Benutzung einer Grube bis auf weitem Entscheid der Polizeibehörde zu untersagen, wenn ein Verschütten der Arbeiter, das Abstürzen anstoßenden Geländes oder anstoßender Wege oder ein ähnliches Ereigniß zu befürchten ist.

## **V. Von den Forstvergehen.**

### **1. Kompetenz und Strafen.**

89. Entwendungen und andere Vergehen, welche unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fallen, unterliegen vorbehältlich der Bestimmungen des § 91 der gerichtlichen Beurtheilung; bei den übrigen Uebertretungen (Forstvergehen) gelten nachfolgende Vorschriften.

90. Forstvergehen von Seite des Forstpersonals, von Seite der Gemeinden und Genossenschaften und deren Vorsteher werden nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen als Disziplinarvergehen behandelt, soweit nicht gemäß der nachfolgenden Bestimmungen eine höhere als die gesetzlich zulässige Ordnungsstrafe zur Anwendung kommt. Gegenüber dem Forstpersonal wird die Ordnungsstrafe zunächst von der vorgesetzten Forstbeamtung, gegenüber Gemeinden und Genossenschaften von der Direktion des Innern verhängt. // [S. 116]

91. Die übrigen Forstvergehen und Frevel, zu welch' letzteren auch Entwendungen von Holz, Weiden u. s. f. in einem den Werth von 2 Fr. nicht übersteigenden Betrag gezählt werden sollen, werden nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die



Ordnungs- und Polizeistrafen [nun: des Rechtspflegegesetzes §§ 1040 u. ff., s. XVIII. 328] als Polizeiübertretung behandelt.

92. Uebertretungen der in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen ziehen, abgesehen von der Entschädigungspflicht, folgende Strafen nach sich:

- a) Nichtbeachtung der Vorschriften der §§ 48–55 betreffend Fällungs- und Abfuhrzeit, Feuersgefahr und Insektenschaden 3 bis 35 Fr.;
- b) das unbefugte Weiden in älteren Beständen 1 bis 3 Fr. per Stück Vieh; Uebertretung der in § 61 aufgestellten Beschränkungen 2 bis 6 Fr. per Stück; jedoch darf die Buße den Betrag von 40 Fr. nicht übersteigen; derjenige, von welchem oder durch dessen Kinder Gesinde oder Angestellte das unbefugte Weiden ausgeübt worden ist, haftet für dieselbe;
- c) Uebertretung der Vorschriften der §§ 62, 64 bis 67 betreffend den Bezug von Nebennutzungen 2 bis 20 Fr.;
- d) das Fahren außerhalb der erlaubten Waldwege und die Schädigung von Grennzeichen jeder Art 2 bis 10 Fr.;
- e) das unbefugte Betreten des Waldes mit Axt, Säge, Gertel oder ähnlichen Instrumenten 2 bis 5 Fr.;
- f) Uebertretungen, hinsichtlich derer keine besondere Strafe festgesetzt ist, 2 bis 50 Fr. Bei Uebertretung vorstehender Bestimmungen durch Vorsteher oder Förster wird die Buße verdoppelt.

93. Lassen sich Vorsteherschaften in amtlicher Stellung Mißachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder Nachlässigkeit im Vollzuge der Anordnungen zu Schulden kommen, so sind dieselben mit einer Buße von 5 bis 50 Fr. für jedes einzelne fehlbare Mitglied zu belegen und es haften dieselben für den dem Walde daraus erwachsenen Schaden.

94. Sowohl bei den gerichtlich zu bestrafenden Vergehen, als // [S. 117] bei den übrigen Uebertretungen ist es als spezieller Schärfungs- (Strafzumessungs-) Grund anzusehen:

- a) Wenn die strafbare Handlung vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang oder an Sonn- und Festtagen verübt wurde;
- b) wenn sie von Personen begangen wurde, die zur Zeit der Begehung als Holzhauer, Köhler, überhaupt mit einer Waldarbeit oder auch mit Ausübung einer Forstberechtigung im Walde beschäftigt waren;
- c) wenn der Betretene Waffen mitführt, sich unkenntlich gemacht oder die Angabe seines Namens oder Wohnortes verweigert oder unrichtig gemacht hat;
- d) wenn er den Aufforderungen des Försters nicht gehorcht oder sich auf andere Weise widersetzt, insofern die Handlung nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fällt;
- e) wenn die Säge statt der Axt gebraucht oder wenn Mittel, um das Geräusch der Säge oder Axt zu dämpfen, angewendet wurden;
- f) wenn der Frevel in der Absicht verübt wurde, um die Waldprodukte in Natur oder verarbeitet zu veräußern.



## 2. Verfahren der Forstbeamten und Förster bei Forstfreveln.

95. Der Oberforstmeister und die vier Forstmeister sind verpflichtet, jede von den Gemeinds- und Holzgenossenschaftsvorsteherchaften verübte Uebertretung des Gesetzes der Direktion des Innern zu verzeigen und den dadurch herbeigeführten Schaden näher zu bezeichnen.

96. Ebenso ist es Pflicht des Försters, jede in seinem Dienstbezirke begangene und jede bei Ausübung seines Dienstes von ihm selbst wahrgenommene, wenn gleich außerhalb seines Dienstbezirkes verübte Uebertretung des Forstgesetzes, sowie jeden verübten Frevel seinen Vorgesetzten anzuzeigen und die Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels so viel möglich zu hindern. Gleicherweise haben die Förster über die Handhabung des Jagdgesetzes zu wachen.

97. Der Förster soll die entdeckten Uebertretungen und Frevel in ununterbrochener Folge in sein Tagebuch eintragen, und, wenn // [S. 118] er den Urheber entdeckt, denselben mit Vor- und Geschlechtsnamen, nebst Angabe des Tages, der Stunde, des Ortes der begangenen That und des Werthes des entwendeten Gegenstandes aufzeichnen. Auch hat er dabei zu bemerken, ob bei Begehung des Frevels oder bei Verfolgung des Frevlers einer der in § 94 angeführten Erschwerungsgründe stattgefunden habe.

Zu Ende jeden Monats hat der Förster das Tagebuch seinem Vorgesetzten zu übergeben, der den nach §§ 104 bis 106 zu ermittelnden Schadenersatz beisetzt und für die Einleitung der Bestrafung sorgt. Von bedeutenderen Freveln wird der Förster sofort seinem Vorgesetzten Kenntniß geben.

Bemerkt der Förster, daß seine Vorgesetzten die Bestrafung nicht einleiten, so ist er verpflichtet, davon dem Forstmeister, beziehungsweise dem Oberforstmeister Anzeige zu machen.

Maßgebend sind nun die §§ 1040 u. ff. des Rechtspflegeges. (XVIII. 328).

Eine schriftliche Frevelanzeige von einem ins Gelübde genommenen Polizeiangestellten herrührend und innerhalb drei Tagen nach persönlich gemachter Wahrnehmung abgegeben, bildet hinsichtlich des Frevels vollen Beweis. Ebenso eine mündliche Meldung bei der zuständigen Polizeibehörde, sofern sie unter gleichen Umständen erfolgt, von der Polizeibehörde in Schrift verfaßt und vom Angestellten unterzeichnet wird.

Siehe nun auch die Verfügung der Direktion des Innern betr. Einführung einer Kontrolle über die Bestrafung der Forstfrevel in § 141 und der eingangs erwähnten Broschüre.

98. Ist der Thäter eine unbekannte Person, oder will der bekannte Thäter nach erhaltener Mahnung nicht vom Frevel ablassen und sich aus dem Walde entfernen, so ist der Förster berechtigt und verpflichtet, denselben anzuhalten und dem betreffenden Gemeindeammann zuzuführen. Die Ortspolizeibehörde und die Polizeisoldaten haben hierbei dem Förster, wenn er darum nachsucht, Hülfe zu leisten.

99. Der Förster ist berechtigt, dem auf frischer That ertappten, unbekanntem Uebertreter, theils zur Urkunde des Vergehens, theils zur Verhinderung der Flucht und zur persönlichen Sicherheit, die mitgeführten Instrumente, Fuhrwerk und das zu Schaden gehende Vieh abzunehmen; doch muß er solche dem Gemeindammann sogleich überliefern, welcher dann dieselben in Beschlag zu nehmen hat, bis // [S. 119] die nöthige Sicherheit zur Deckung für Schaden und Buße geleistet ist.



Siehe Rechtspflegegesetz § 1047.

100. Trifft der Förster auf dem Wege, zumal auf Waldwegen, eine Person, die verbotene Waldprodukte bei sich trägt, oder zu einer durch das Gesetz verbotenen Zeit mit Holz aus dem Walde kommt, so ist er berechtigt, solche anzuhalten, nach Namen, Wohnort und nach Art und Weise zu fragen, wie sie zu den Gegenständen gekommen sei; findet er verdächtigende Umstände, oder entdeckt er, daß diese Gegenstände entwendet worden sind, so hat er zur Ausmittlung des Thatbestandes den betreffenden Gemeindammann anzugehen.

101. Fallen in einer Waldung Frevler vor, ohne daß der Förster den Frevler treffen konnte, halfen aber verdächtigende Umstände auf die Spur des Frevlers oder des Ortes, wohin der gefrevelt Gegenstand gebracht wurde, so soll sich der Förster an den Gemeindammann oder in dessen Abwesenheit an seinen Stellvertreter wenden und in dessen Begleit die nöthigen Hausdurchsuchungen vornehmen.

102. Die Förster sollen mit Dienstzeichen versehen und bewaffnet sein, soweit es für Ausübung ihrer Pflicht erforderlich ist. Betreffend die Anwendung der Waffen wird der Regierungsrath das Nähere bestimmen.

Siehe die Verordnung in S 142 und der eingangs erwähnten Broschüre.

### **3. Von dem Werth und Schadenersatz.**

103. Der Werth der entwendeten Gegenstände wird nach den zur Zeit der Begehung des Frevels bestehenden lokalen Preisen ermittelt.

Außer diesem Werthe hat der Frevler den Schadenersatz nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphen zu vergüten.

104. Als Schadenersatz wird berechnet:

1. Bei Entwendung von stehendem Holz:

- a) Bei grünem Holze, wenn der Kronenschluß nicht unterbrochen wurde, der halbe Werth; // [S. 120]
- b) bei grünem Holze, wenn der Kronenschluß unterbrochen wurde, ferner bei Samenbäumen, Oberholzstämmen im Mittelwalde und übergehaltenen Stangen im Niederwalde, der ganze Werth;
- c) beim Schneiden von Wieden, Flechtruthen, wenn hiebei eine Verletzung des § 33 stattfand, der doppelte, in den übrigen Fällen der einfache Werth;
- d) in Fällen, wo durch die Fällung und Abfuhr des entwendeten Holzes andere Bäume, Nachwuchs oder Stockausschlag beschädigt wird, für den Schaden am ältern Holze der einfache Werth desselben, für denjenigen am Nachwuchse außer den Verbesserungskosten der in Ziffer 2 festgesetzte Ersatz und für denjenigen am Stockausschlage unter 8 Jahren der vierfache Betrag des Holzwerthes;
- e) bei ausschlagfähigen Stöcken der vierfache Werth; im übrigen finden bei der Entwendung von Stockholz die in litt. d enthaltenen Bestimmungen ihre Anwendung.

2. Bei Schädigungen am stehenden Holze:

- a) Wenn sie das Absterben des Baumes zur Folge haben, der in Ziff. 1 litt. a und d dieses Paragraphen bestimmte Ersatz;



b) wenn sie das Absterben nicht nach sich ziehen, die Hälfte bis zu einem Zehntel des Werthes der beschädigten Bäume oder Stangen herab, je nach dem dieselben an ihrer Gebrauchsfähigkeit verloren haben und in ihrem Wachstum gestört wurden.

105. Bei der Entwendung von Pflanzen beträgt der Schadenersatz:

- a) Bei Pflanzen aus Jungwüchsen unter zehn Jahren, wenn keine Nachbesserungen nöthig, den einfachen, wenn solche nöthig sind, den dreifachen Werth;
- b) bei Pflanzen aus Saat- und Pflanzschulen unter allen Umständen den dreifachen Werth.

106. Bei unerlaubtem Bezug von Nebennutzungen ist als Schadenersatz zu berechnen:

- a) Bei Ausübung der Weide und der Grasnutzung der Ersatz des verursachten Schadens, der aber im Minimum der Hälfte // [S. 121] der Strafe gleich gesetzt werden darf; für den Werth und Schadenersatz haftet der Eigenthümer oder Besitzer des Viehes;
- b) beim Streuesammeln in den nach § 62 litt. b verbotenen Beständen oder bei Anwendung unerlaubter Werkzeuge der doppelte, außerhalb der verbotenen Bestände der einfache Streuwerth;
- c) beim Harzfrevel nach dem Werthe des angerissenen Stammes und zwar vom vollen Betrage des Werthes bis zum zehnten Theile desselben herab, je nachdem der Stamm an seiner Gebrauchsfähigkeit verloren hat, in seinem Wachstum gestört oder ganz zu Grunde gerichtet wurde und im letzteren Falle durch seine Wegnahme der Kronenschluß unterbrochen wird (§ 104 Ziff. 2 litt. a und b);
- d) beim Sammeln von Eckericht, Waldsämereien, Wildobst, Waldbeeren etc. der fünffache Werth des entwendeten Gegenstandes;
- e) werden Steine, Lehm, Sand, Kies, Torf etc. entwendet, so ist der dem Bestände zugegangene Schaden nach § 104 Ziff. 2 litt. a. zu berechnen und es müssen überdieß die Kosten für Wiederherstellung des frühern Zustandes ersetzt werden.

107. Hinsichtlich der Haftpflicht für den Werth- und Schadenersatz kommen mit Vorbehalt des § 106 litt. a bezeichneten Falles die Bestimmungen der §§ 1872–1874 des privatrechtlichen Gesetzbuches [nun Art. 50 ff. des eidg. Oblig.-Rechtes] zur Anwendung.

108. Der Werth- und Schadenersatz wird in der Regel von derjenigen Behörde bestimmt, welche die Strafe verhängt; ist diese keine Gerichtsbehörde, so steht jeder Partei innerhalb acht Tagen von der Eröffnung an frei zu erklären, daß sie sich dem Entscheide nicht unterziehe, in welchem Fall dem Ansprecher überlasten bleibt, seine Ansprache auf dem gewöhnlichen Rechtswege geltend zu machen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/02.12.2015]